

Amtliche Bekanntmachungen

2026

Ausgegeben Karlsruhe, den 26. Februar 2026

Nr. 3

Inhalt

Seite

Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Computational Modeling in Engineering am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	11
--	----

Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Computational Modeling in Engineering am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 26.02.2026

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 5 und § 20 Absatz 2 KIT-Gesetz in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139 S. 4), § 59 Absatz 1, § 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139 S. 5), § 2 c, § 6 Abs. 2 und 4, § 9 Abs. 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 621, 629 ff), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), § 33 Absatz 1 und 2 Hochschulzulassungsverordnung in der Fassung vom 02. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung vom 23. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 73 S. 1), hat der KIT-Senat am 15.12.2025 die nachstehende Satzung beschlossen

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vergibt die im Masterstudiengang Computational Modeling in Engineering zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) ¹Sind für den Masterstudiengang Computational Modeling in Engineering Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten (Zulassungszahlenverordnung – ZZVO) festgelegt, findet ein Zugangs- und erforderlichenfalls ein Auswahlverfahren statt. ²Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen, welche die Zugangsvoraussetzungen im Sinne der §§ 2 bis 6 erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, findet im Anschluss an das Zugangsverfahren ein Auswahlverfahren im Sinne der §§ 7 bis 8 statt. ³Andernfalls findet nur ein Zugangsverfahren im Sinne von Absatz 3 statt.
- (3) ¹Sind für den Masterstudiengang Computational Modeling in Engineering keine Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Zulassungszahlenverordnung – ZZVO festgelegt, findet ein Zugangsverfahren statt. ²In diesem Fall erfolgt die Zulassungsentscheidung aufgrund der in den nachstehenden Bestimmungen geregelten Zugangsvoraussetzungen (§§ 2 bis 6). ³Ein Auswahlverfahren findet nicht statt.

§ 2

Fristen

- (1) Eine Immatrikulation erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.

(2) ¹Sind für den Masterstudiengang Computational Modeling in Engineering am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) durch die jeweils geltende ZZVO Zulassungszahlen festgesetzt, muss der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen

- für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist)
- für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres (Ausschlussfrist)

beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eingegangen sein. ²Sind für den Masterstudiengang Computational Modeling in Engineering am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) keine Zulassungszahlen festgesetzt, sind die genannten Fristen keine Ausschlussfristen.

§ 3

Form des Antrages

(1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein (vorläufiges) Zeugnis über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 unter Angabe des Gesamtumfangs des Studiengangs samt Diploma Supplement und Transcript of Records unter Angabe der (bisher) erbrachten Leistungspunkte,
2. Nachweise der in § 5 Absatz 1 Nummer 2 genannten Mindestleistungen, aus denen die Studieninhalte hervorgehen, unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte nach European Credit Transfer System (ECTS),
3. gegebenenfalls der Nachweis, dass die Bewerberin/der Bewerber zu den besten 10 Prozent der Absolventinnen/Absolventen ihres/seines Abschlussjahrgangs in dem qualifizierenden Studiengang gehört; der Nachweis muss von einer offiziellen Stelle (z.B. Studierendenbüro oder Prüfungsausschuss) ausgestellt sein und ist dem KIT unterschrieben oder durch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, vorzulegen,
4. ein Nachweis über erforderliche Sprachkenntnisse gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 4,
5. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, ob sie oder er in dem Masterstudiengang Computational Modeling in Engineering oder einem verwandten Studiengang mit im wesentlichen gleichen Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht und
6. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten weiteren Unterlagen.

¹Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen.

²Das KIT kann verlangen, dass diese der Zugangsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (3) ¹Die Immatrikulation in den Masterstudiengang Computational Modeling in Engineering kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt, die Bewerber/innen bis zum Ende der Bewerbungsfrist den Erwerb von mindestens 150 Leistungspunkten im Bachelorstudium nachweisen können, und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Computational Modeling in Engineering abschließt. ²In diesem Fall sind die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zugangsentscheidung zu berücksichtigen. ³Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Prüfungsleistungen (z.B. Notenauszug) beizulegen.

§ 4

Zugangs- und Auswahlkommission

- (4) ¹Zur Vorbereitung der Zugangs- und Auswahlentscheidung setzen die KIT-Fakultäten für Maschinenbau sowie Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik eine gemeinsame Zugangs- und Auswahlkommission ein, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, davon einer Professorin oder einem Professor, besteht. ²Ein/e studentische/r Vertreter/in kann mit beratender Stimme an den Zugangskommissionssitzungen teilnehmen. Eines der Mitglieder der Zugangskommission führt den Vorsitz.
- (5) Die Zugangs- und Auswahlkommission berichtet den KIT-Fakultätsräten für Maschinenbau sowie Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik nach Abschluss des Zugangsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Zugangsverfahrens.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Computational Modeling in Engineering sind:
1. ein bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie bzw. Dualen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule mit einer Mindestabschlussnote von 2,3. Das Studium muss im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit und mit einer Mindestanzahl von 180 Leistungspunkten gemäß ECTS absolviert worden sein;
 2. notwendige Mindestkenntnisse und Mindestleistungen in den Bereichen
 - a) Mathematik im Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten

- b) Naturwissenschaftlicher und ingenieurwissenschaftlicher Bereich im Umfang von insgesamt mindestens 40 Leistungspunkten.
Bewerberinnen und Bewerber, die die erforderlichen Mindestkenntnisse und Mindestleistungen nicht in einem Umfang von 40 Leistungspunkten, mindestens aber in einem Umfang von 25 Leistungspunkten nachweisen können, können dennoch in den Masterstudiengang Computational Modeling in Engineering zugelassen werden, wenn sie zu den besten 10 Prozent der Absolventinnen und Absolventen ihres Abschlussjahrgangs in dem qualifizierenden Studiengang gehören.
3. der Nachweis von ausreichenden Kenntnissen der englischen Sprache gemäß den Voraussetzungen der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT in der jeweils gültigen Fassung mit der Maßgabe, dass im Einzelfall auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers zusätzlich andere Nachweise zugelassen werden können. Alternative Nachweise sind insbesondere:
- eine Hochschulzugangsberechtigung einer Schule, an der ausschließlich in englischer Sprache unterrichtet wird; Englisch als einzige und offizielle Sprache muss durch die Schulleitung bestätigt werden.
 - eine in englischer Sprache verfasste Bachelorarbeit.

Die Entscheidung hierüber trifft die Zugangs- und Auswahlkommission auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers.

4. dass im Masterstudiengang Computational Modeling in Engineering oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht.
- (2) ¹Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nummer 4 entscheidet die Zugangs- und Auswahlkommission des Masterstudiengangs Computational Modeling in Engineering im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Computational Modeling in Engineering; dies gilt entsprechend für Abschlüsse und Leistungen, die in Studiengängen erworben wurden, die keine Leistungspunkte entsprechend dem ECTS ausweisen. ²Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 6

Bildung der Rangliste

- (1) Sind für den Masterstudiengang Computational Modeling in Engineering Zulassungszahlen durch die jeweils geltende ZZVO festgelegt und übersteigt die Zahl der Bewerber/innen, welche die in § 5 Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Auswahl nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und

b. die Zugangsvoraussetzungen nach § 5 Absatz 1 erfüllt.

- (3) Unter den Bewerber/innen, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erstellt die Zugangs- und Auswahlkommission eine Rangliste aufgrund der im Gespräch gemäß § 7 Absatz 6 erreichten Punkte.
- (4) ¹Bei Ranggleichheit bestimmt sich Rangfolge nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ist. ²Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 7

Gespräch

- (1) ¹In dem Gespräch soll festgestellt werden, ob aufgrund der bisher im Studium oder in anderen Einrichtungen erworbenen Fachkenntnisse der Bewerberin/des Bewerbers die wissenschaftliche Vorbildung hinreichend erscheint, um das Masterstudium innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit abzuschließen. ²Insbesondere soll dabei festgestellt werden, ob die Bewerber/innen fachliche Kompetenzen in den Grundlagenfächern der Ingenieurwissenschaften besitzen. ³Das Gespräch soll zeigen, ob die/der Bewerber/in für den ausgewählten Studiengang befähigt und motiviert ist. ⁴Die Bewerber/innen müssen nachweisen, dass sie fachliche Inhalte aus ihrem Studium in analytischer Weise auf Frage- und Zielstellungen aus Ingenieur- und Naturwissenschaften anwenden können. ⁵Dabei wird auch das Gesprächsverhalten der Bewerberin/des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.
- (2) ¹Unter den geeigneten Bewerber/innen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl eine Vorauswahl anhand der Gesamtnote des Abschlusses, der gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 den Zugang zum Masterstudiengang vermittelt, statt. ²Auf dieser Grundlage wird eine erste Rangliste mit allen Bewerber/innen erstellt. ³Von den rangbesten Bewerber/innen wird mindestens die dreifache Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze zum Gespräch zugelassen.
- (3) Zur Durchführung der jeweiligen Gespräche bestellt die oder der Vorsitzende der Zugangs- und Auswahlkommission jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfer aus dem Kreis des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, davon eine Professorin oder ein Professor.
- (4) ¹Die zum Gespräch zugelassenen Bewerber/innen werden durch das KIT eingeladen. ²Das Gespräch kann in Präsenz oder online geführt werden. ³Die Form des Gesprächs (in Präsenz oder online) sowie die genauen Termine und gegebenenfalls der Ort des Gesprächs werden den zum Gespräch zugelassenen Bewerber/innen mit der Einladung spätestens zwei Wochen vor dem Termin bekannt gegeben. ⁴Die Dauer des Gesprächs beträgt ca. 20 Minuten. ⁵Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerberinnen/Bewerbern bei angemessener Verkürzung der Gesprächsdauer pro Bewerber/in sind zulässig. ⁶Die Antworten und Beiträge der einzelnen Bewerber/innen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.
- (5) ¹Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Prüferinnen oder Prüfern zu unterzeichnen ist. ²Des Weiteren müssen im Protokoll Tag, Form und gegebenenfalls Ort des Gesprächs, die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, die Namen der Bewerber/innen und die Beurteilung(en) aufgenommen werden.
- (6) ¹Die Prüferinnen oder Prüfer bewerten nach Abschluss des Gesprächs die/den Bewerber/in nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Masterstudiengang Computational Modeling in Engineering und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 20 Punkten. ²Das

Gespräch entspricht den Anforderungen, sobald die/der Bewerber/in eine Gesamtpunktzahl von mindestens 10 Punkten erreicht. ³Die folgenden Kriterien werden bewertet:

1. Die Bewerber/innen sind in der Lage, ingenieurwissenschaftliche Fragestellungen zu erörtern und auf konkrete Probleme anzuwenden. Dafür können bis zu 10 Punkte vergeben werden.
2. Die Bewerber/innen besitzen die Kompetenz, ingenieurwissenschaftliche Themen, beispielsweise Inhalte aus ihrer Abschlussarbeit, ansprechend zu präsentieren. Dafür können bis zu 5 Punkte vergeben werden.
3. Der/die Bewerber/in kann zeigen, dass er/sie für den Masterstudiengang motiviert und aufgeschlossen ist und welche Gründe sie/ihn zu einer Bewerbung für den Masterstudiengang bewogen haben. Dafür können bis zu 5 Punkte vergeben werden.

¹Die erreichte Gesamtpunktzahl wird als das arithmetische Mittel der von den einzelnen Mitgliedern der Kommission vergebenen Punktzahlen bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. ²Es wird nicht gerundet.

- (7) ¹Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die/der Bewerber/in an dem Termin ohne wichtigen Grund nicht teilnimmt. ²Wer das Gespräch nach dessen Beginn abbricht, wird nach dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Ergebnis bewertet. ³Die/der Bewerber/in ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Bewerbungsverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gespräch dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) schriftlich nachgewiesen wird, dass für die Nichtteilnahme bzw. den Abbruch des Gesprächs ein wichtiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (8) ¹Versucht die/der Bewerber/in das Ergebnis des Gesprächs durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird das Gespräch mit 0 Punkten bewertet. ²Ein/e Bewerber/in, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Gesprächs stört, kann von der Zugangskommission von der Fortsetzung des Gesprächs ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das Gespräch mit 0 Punkten bewertet.

§ 8

Zulassungs- und Auswahlentscheidung

- (1) ¹Die Entscheidung über den Zugang und die Zulassung trifft die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für akademische Angelegenheiten auf Vorschlag der Zugangs- und Auswahlkommission. ²Übersteigt die Zahl der nach § 5 qualifizierten Bewerber/innen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl und Zulassungsentscheidung aufgrund der nach § 6 Absatz 3 gebildeten Rangliste.
- (2) Zulassung und Zugang sind zu versagen, wenn
- a) die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 2 oder nicht vollständig im Sinne des § 3 vorgelegt wurden,
 - b) die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,

- c) im Masterstudiengang Computational Modeling in Engineering oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht (§ 60 Absatz 2 Nummer 2 LHG, § 9 Absatz 2 HZG).

¹Im Fall des § 3 Absatz 3 erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde nachgereicht wird. ²Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Computational Modeling in Engineering. ³Hat die/der Bewerber/in die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat sie/er dies gegenüber der Zugangs- und Auswahlkommission zu belegen und schriftlich nachzuweisen. ⁴Die Zugangs- und Auswahlkommission kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Zeugnisses verlängern.

- (3) ¹Sind für den Masterstudiengang Computational Modeling in Engineering keine Zulassungszahlen nach der ZZVO festgesetzt, kann die Immatrikulation unter dem Vorbehalt zugesichert werden, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens, bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Immatrikulation beantragt wurde, nachgereicht wird. ²Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zusage und eine Immatrikulation erfolgt nicht. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) ¹Erfüllt die/der Bewerber/in die Zugangsvoraussetzungen nicht und/oder kann sie/er nicht immatrikuliert werden, wird ihr/ihm das Ergebnis des Zugangsverfahrens schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) ¹Erreicht der/die Bewerber/in nach der Durchführung des Auswahlverfahrens keine Zulassung, wird ihm/ihr das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Über den Ablauf des Zugangs- und Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (7) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2026/2027.

Karlsruhe, den 26. Februar 2026

gez.

Prof. Dr. Jan S. Hesthaven
(Präsident des KIT)